

**GABRIELE ECKERMANN
RECHTSANWÄLTIN**

Wienandstraße 2
63303 Dreieich
Telefon: 06103/602370
Telefax: 06103/602372

G. Eckermann Rain Wienandstr. 2 63303 Dreieich
per Fax vorab: 0911/3212880
Oberlandesgericht Nürnberg
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

Datum: 28.02.2007

In der Sorgerechtssache

Busekros – AZ des Amtsgerichts Erlangen: **006 F 01004/06** –

wird die mit Schriftsatz vom 20.02.2007 eingelegte sofortige Beschwerde wie folgt begründet:

A Die Beschwerdeführer wenden sich gegen die einstweilige Anordnung, mit der das Amtsgericht den Kindeseltern das Recht zur Bestimmung des Aufenthaltes, die Gesundheitsfürsorge, das Recht zur Regelung schulischer Angelegenheiten und die Vertretung bei Ämtern und Behörden für das gemeinsame Kind Amina Melissa Zalona Busekros (genannt: Melissa) sowie das Recht, andere Anträge nach dem Sozialgesetzbuch zu stellen, entzogen hat.

Des Weiteren wenden sich die Beschwerdeführer gegen das Verbot, das Kind Melissa außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zu bringen, und das Ersuchen an die Grenzpolizeibehörden der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Grenzfehndung, jede Ausreise des Kindes aus der Bundesrepublik Deutschland, jedenfalls aber aus dem Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten des Übereinkommens von Schengen, zu verhindern, sofern die Begleitperson nicht durch einen Gerichtsbeschluss späteren Datums nachweisen kann, dass sie Inhaberin der elterlichen Sorge oder der Personensorge oder des Aufenthaltsbestimmungsrechtes für das Kind ist.

Die Eltern wenden sich des Weiteren gegen die Erstellung eines familienpsychologischen Gutachtens zur Frage der Erziehungsfähigkeit der Eltern Hubert und Gudrun Busekros sowie gegen die Anordnung der Erstellung eines jugendpsychiatrischen Sachverständigen-Gutachtens zur Frage, ob bei Melissa eine schwere emotionale Störung vorliege und welche Maßnahmen zu deren Behandlung für erforderlich angesehen würden.

B Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem weitreichenden Inhalt der angefochtenen Beschlüsse liegen nicht vor.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt eine besondere Eilbedürftigkeit der zu

treffenden Maßnahme und weiter voraus, dass eine Endentscheidung im Sinne der zunächst vorläufig getroffenen Maßregel wahrscheinlich ist. Dabei ergibt sich aus dem Rechtsgedanken des § 1666 a BGB in Verbindung mit dem verfassungsrechtlich anerkannten Verhältnismäßigkeitsprinzip und unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 1 u. 2 GG, dass Maßnahmen, mit denen die Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden sein kann, nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig sind.

Diese Voraussetzungen für ein staatliches Eingreifen nach § 1666 und §1666 a BGB liegen nicht vor. Die angefochtenen Beschlüsse vom 01.02.07 und der Beschluss vom 16.02.07 sind aufzuheben.

I Eine Gefährdung des Kindeswohles liegt nicht vor. Es sind keine Feststellungen getroffen, die die in den angefochtenen Beschlüssen angeordneten Maßnahmen rechtfertigen könnten.

Die verfahrensrechtlichen Maßnahmen und die Einschränkung des Sorgerechts der Eltern durch die angefochtenen Beschlüsse verletzen das Elternrecht der Beteiligten (Art 6 II Satz1 GG), ihre Familiensphäre (Art 6 I GG) und das Persönlichkeitsrecht von Melissa (Art 2 I GG i.V.m. Art 1 I GG).

1. Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Nachdem das Familiengericht im August 2006 das Sorgerechtsverfahren gegen die Eltern von Melissa eingeleitet hatte, um zu prüfen, ob bei Melissa eine Kindeswohlgefährdung nach zweijährigem Nichtbesuch einer Schule vorliegt, war Melissa zum Anhörungstermin im Oktober nicht erschienen. Sie wurde vom Vater wegen Abwesenheit von zu Hause entschuldigt. Der Vater versicherte, dass Melissa durchgängig zu Hause, aber auch in ihrer Abwesenheit unterrichtet worden sei und werde.

Ein neuer Termin wurde nicht bestimmt. Ohne vorherige Ladung wurde Melissa unter Anordnung unmittelbaren Zwangs zu dem neuen Anhörungstermin am 30.01.2007 mit starkem Polizeiaufgebot vorgeführt.

1.1 Die Vorführung von Melissa unter Anordnung unmittelbaren Zwangs zur Anhörung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie des Klinikums Nord in Nürnberg (KJP) unter großem Polizeieinsatz verletzt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Das einmalige entschuldigte Nichterscheinen von Melissa zum Anhörungstermin rechtfertigt weder das Absehen von einer Ladung, noch die Anordnung des unmittelbaren Zwangs noch ihre Verbringung zur Anhörung unter starkem Polizeieinsatz in die KJP.

Das angemessene und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende Mittel wäre gewesen, Melissa erneut zu einem Termin zu laden, mit der Androhung ihrer polizeilichen Vorführung für den Fall der Zuwiderhandlung.

Dies hat auch für den Fall zu gelten, in dem - wie hier - die Eltern nur eingeschränkt mit dem Gericht und Jugendamt arbeiten, weil sie deren Vorgehen als rechtswidrigen Eingriff in ihr Elternrecht ansehen.

Das Gericht hätte danach zunächst das mildere Mittel anwenden müssen, da nicht

ausgeschlossen werden konnte, dass Melissa zu dem erneuten Anhörungstermin unter Androhung der Zwangszuführung für den Fall des Nichterscheinens gekommen wäre.

Auch die Behauptung der Eltern, sie würden Deutschland mit der ganzen Familie verlassen, falls das Jugendamt nach ihrer Tochter greife, rechtfertigt die Zwangszuführung nicht. Denn ob dieses Vorhaben ernstlich in die Tat umgesetzt würde, ist eine offene Frage. Das mildere Mittel ist auch in diesem Fall anzuwenden, abgesehen davon, dass ein Verlassen Deutschlands zulässig ist, um Hausunterricht in einem anderen Land – und diese Möglichkeit der Bildung erlauben die meisten Länder der Erde ihren Bürgern – rechtmäßig durchführen zu können .

1.2 Die Verbringung von Melissa in die KJP zur psychologischen Begutachtung durch Dr. Schanda und Dr. Wiese verletzt ebenfalls den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Das Familiengericht hat Melissa sofort in die KJP bringen lassen und nicht das mildere Mittel angewandt, Melissa im Gericht anzuhören. Für die Verbringung in die KJP bestand kein Anlass. Bei der Richterin ebenso wie bei Dr. Schanda bestand wohl eine vorgefasste Meinung, dass bei Melissa eine Schulphobie vorliege. Dafür spricht das Vorgehen der Richterin und dass Dr. Schanda Melissa gleich mit der Behauptung konfrontierte, bei ihr läge eine Schulphobie vor. Im Vermerk über diese Anhörung heißt es:

„Der hinzugezogene Sachverständige Dr. Schanda spricht dann ganz offen an, dass Melissas Problem eine ausgeprägte Schulphobie sei, die es zu behandeln gelte.“

Eine auch nur annähernd den Regeln einer Begutachtung entsprechenden Vorgehensweise ging dieser Behauptung nicht voraus.

2. Fehlender Nachweis einer Kindeswohlgefährdung

Die Kindeswohlgefährdung wird in beiden Beschlüssen ausschließlich auf die psychologische Begutachtung der Dres. Schanda und Wiese vom 31.01.07 sowie auf die gutachterliche Stellungnahme Dr. Schandas im Termin am 16.02.07 gestützt. Diese sind rechtswidrig zustande gekommen. Es fehlt die Einwilligung der Eltern zu der psychologischen Begutachtung ihres Kindes am 30.01.07. Die Begutachtung kann deshalb nicht verwertet werden. Dem Beschluss vom 01.02.07 fehlt damit der Nachweis für eine Kindeswohlgefährdung; er ist aufzuheben. Die Pflegerbestellung ist damit rechtswidrig, ebenso der Aufenthalt von Melissa in der KJP und ihre weitere Begutachtung, weil die Einwilligung der Eltern als Sorgerechtsinhaber für diese Maßnahmen fehlt. Dem Beschluss vom 16.02.07 fehlt deshalb ebenfalls der Nachweis einer Kindeswohlgefährdung. Er ist deshalb rechtswidrig und ist aufzuheben.

II Unabhängig von den Ausführungen unter Ziffer I trägt die Begründung die angefochtenen Sorgerechtsbeschlüsse nicht. Die angeordneten familiengerichtlichen Maßnahmen verletzen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

1. Die familiengerichtlich angeordneten Maßnahmen: Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes, Entzug des Rechts der Gesundheitsfürsorge, des Rechts zur Regelung schulischer Angelegenheiten und Behördenangelegenheiten (im Folgenden 'Sorgerechtsentzug' genannt)

sowie die Anordnung eines jugendpsychiatrischen Sachverständigengutachtens sind rechtswidrig Sie verletzen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Der Sorgerechtsentzug beruht auf der Begutachtung der Dres. Schanda und Wiese vom 31.01.07 sowie der gutachterlichen Stellungnahme Dr. Schandas in der mündlichen Verhandlung am 16.02.07. Danach stehe bei Melissa eine Selbstwertproblematik im Vordergrund bei einer schweren emotionalen Störung, die für die Schulphobie verantwortlich sei.

Diese Diagnose rechtfertigt - selbst wenn sie zutreffend wäre - keine Maßnahmen nach §1666 und §1666a BGB gegen die Eltern. Denn den Eltern muss nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Möglichkeit gegeben werden, die behaupteten emotionalen Störungen ihrer Tochter Melissa jugendpsychiatrisch selbst abklären zu lassen und - wenn nötig - auch selbst behandeln zu lassen. Gründe dafür, dass die Eltern ihr Sorgerecht in dieser Weise nicht ausüben würden oder könnten, liegen nicht vor.

Die Eltern haben bisher **nichts** von derartigen psychischen Störungen ihrer Tochter bemerkt. Ein derartiger Verdacht bestand weder bei ihnen noch wurde er von den vielen Freunden der Familie jemals geäußert.

Sie sind nicht davon überzeugt, dass die Behauptungen der Ärzte der KJP über Melissas seelische Verfassung zutreffend sind. Dennoch haben sie sich in der mündlichen Verhandlung vom 16.02.07 wegen der vorläufigen Diagnose von Dr. Schanda bereit erklärt, Melissa von Frau Dr. Biewald testen zu lassen (Protokoll S.6).

Die Eltern waren auch bereit, ihre Tochter einem empfohlenen Psychiater, Dr. Harald Klaus, vorzustellen und auch dort eine Therapie zu machen (Protokoll vom 16.02.07 S.4).

Die Eltern haben auch dem gütlichen Einigungsvorschlag des Gerichtes zugestimmt. Dieser ist an der verweigerten Zustimmung des Jugendamtes gescheitert (siehe Beschluss vom 16.02.07, S.4 und Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes (**Anlage 1**)).

Indem die Eltern sich bereit erklärten, ihre Tochter aufgrund der vorläufigen Diagnose von Dr. Schanda von einem anderen Psychologen und Psychiater testen zu lassen und einer Therapie zu unterziehen, wenn dies erforderlich sein sollte, besteht kein Grund, den Eltern das Sorgerecht für ihre Tochter zu entziehen.

Es sind keine Tatsachen ersichtlich, die das Wohl von Melissa gefährden würden, wenn sie zurück in ihre Familie käme, wieder unter der elterlichen Sorge stünde und die von Dr. Schanda auf bloßen Behauptungen bestehende Diagnose (dazu näher unter III) ambulant durch ein jugendpsychiatrisches Sachverständigengutachten überprüft würde.

2. Die gutachterliche Stellungnahme vom 31.01.07 und die in der mündlichen Verhandlung rechtfertigen – unter Außerachtlassung der Einwände unter Ziffer I - die Entscheidung des Familiengerichts nicht.

Die gutachterlichen Stellungnahmen sind nicht geeignet, eine konkrete Kindeswohlgefährdung auch nur ansatzweise darzulegen.

Die Stellungnahmen bestehen aus Beurteilungen, die sich aus der Befunderhebung nicht

ableiten und rechtfertigen lassen. Die Beurteilungen werden nicht mit Tatsachen belegt und sind nicht definiert. Sie sind deshalb nichtssagend und können keine Maßnahmen nach §§ 1666,1666a BGB rechtfertigen. Sie können eine konkrete Kindeswohlgefährdung auch nur ansatzweise nicht dartun.

Die Begutachtung hat in einer außerordentlichen Zwangssituation stattgefunden. Das hat der Gutachter auch festgestellt, indem er in seinem Gutachten aufgrund der Anhörung vom 30.01.07 ausführt (S. 2 des Gutachtens):

„Die Stimmung war depressiv ausgelenkt, die affektive Schwingungsfähigkeit war deutlich reduziert. Insgesamt wirkte Melissa sehr unglücklich, wie in einer Sackgasse.“

Melissa stand - nach ihrer unmittelbar der Anhörung vorausgegangenen überraschenden, überfallartigen und gewaltsamen Verbringung von ihrer Familie weg in die KJP - unter einem Schock.

Die Beschreibung des Sachverständigen kann nur dies beweisen. Die Reaktion Melissas auf die massiven Eingriffe in ihr Persönlichkeitsrecht und ihre Familie, die damit verbundene Degradierung ihrer sorgeberechtigten Eltern zu recht- und machtlosen Statisten einer staatlichen Machtdemonstration und ihre eigene Position in dieser Situation gegenüber 15 Polizisten, einer Richterin, dem Jugendamt und KJP kann keine richtigeren und natürlicheren Empfindungen auslösen, als Melissa gezeigt hat.

Der Gutachter hätte die Begutachtung abbrechen und nicht durchführen dürfen.

Die Eltern haben ihn daher auch als befangen abgelehnt, allerdings ohne Erfolg.

Das Gutachten selbst ist nicht verwertbar.

Das Gutachten spricht z.B. von „Abweichung vom Normalzustand einer 15-Jährigen von mindestens einem Jahr“, wobei weder der „Normalzustand einer 15-Jährigen“ definiert wird noch gesagt wird, in welcher Weise Melissa von diesem Normalzustand abweicht - nach unten oder nach oben.

Die Terminologie „emotionale Störungen“ ist nichtssagend, ohne Definition und ohne konkrete Fakten, die diese belegen. Besonders irritierend ist eine solche Diagnose nach zwei überfallartigen, völlig unerwarteten Ergreifungen von Melissa aus ihrer friedlichen Familienatmosphäre und ihre Verbringung mit 15 Polizeibeamten in die KJP - einmal zur Anhörung (30.01.07) und dann zur stationären Aufnahme (01.02.07). Es läge hier wohl näher, von einer Traumatisierung Melissas und ihrer Familie aufgrund der drastischen Eingriffe der Staatsgewalt auszugehen, als von nichtssagenden „emotionalen Störungen“.

Die Diagnose „Schulphobie“ stützt sich letztlich darauf, dass Melissa nicht die Schule besucht, sondern zu Hause unterrichtet wird. Dass dies keine Begründung für eine Schulphobie sein kann, weiß inzwischen jeder Laie.

Gegen eine Schulphobie spricht, dass Melissa, als sie schon längst zu Hause unterrichtet wurde, dennoch am Musikunterricht der Schule und an den Chorstunden teilnahm. Melissas Reise nach Australien ohne die Eltern und für längere Zeit sprechen gegen eine

Schulphobie.

Die gutachterlichen Stellungnahmen wie auch die Beschlüsse des Familiengerichtes setzen sich über Tatsachen des Falles hinweg, die die gutachterliche Beurteilung widerlegen (II, 1 und 2).

Den Beschlüssen fehlt zudem jedwede Abwägung, wie sich der Sorgerechtsentzug auf Melissa und ihre Familie, insbesondere auf ihre jüngeren Geschwister auswirken werde und ob nicht mögliche mildere Mittel zu wählen seien. Die erforderliche Verhältnismäßigkeitsprüfung hat das Gericht unterlassen. Das Gericht hat damit wesentliche Feststellungen nicht getroffen. Das Gericht ist der gutachterlichen Stellungnahme blind gefolgt.

3. Die Trennung Melissas von ihrer Familie ist rechtswidrig.

Ein Aufenthalt Melissas in einer heilpädagogischen Einrichtung ist nicht aus Kindeswohlgründen geboten.

Melissas Trennung von der Familie verstößt gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§1666a BGB).

Melissas Verbleib in der heilpädagogischen Einrichtung wurde von Dr. Schanda zunächst damit begründet: um sie vor Folgen zu schützen, die Presseveröffentlichungen ausgelöst haben (Protokoll vom 16.02.07, S.6).

Diese Bedenken rechtfertigen nicht die Aufrechterhaltung von Melissas Trennung von ihrer Familie. Es sind keine Tatsachen vorgetragen, weshalb die Eltern nicht in der Lage sein sollten, ihre Tochter vor Folgen aus eventuellen weiteren Presseberichten zu schützen. Diese Folgen sollen nach Dr. Schanda Morddrohungen und andere Drohungen gewesen sein, Anrufe von Pädophilen und Besuch von einem Mann, der sich als Heimschullehrer ausgab und Melissa mitnehmen wollte.

Die Morddrohungen und andere Drohungen haben sich wohl gegen die Klinik und die betroffenen Ärzte gerichtet, nicht aber gegen Melissa, so dass Melissa deswegen nicht geschützt werden muss. Wenn Melissa wieder zu Hause ist, wird keiner mehr kommen, um sie aus der Klinik zu befreien. Pädophile Anrufer in der Klinik rechtfertigen einen Aufenthalt in der Einrichtung nicht.

Auf erneute Befragung durch das Gericht erklärte der Sachverständige dann, dass das Verbleiben Melissas in der Einrichtung notwendig sei, damit Melissa zur Ruhe komme. Es sind keine Tatsachen für ein derartiges Ruhebedürfnis festgestellt worden. Insbesondere gab es tatsächlich auch keinen Presserummel. Frau Dittrich in Würzburg sprach auch davon. Ich selbst wusste nur von einem Artikel aus den Nürnberger Nachrichten und bat sie, mich doch diese Presseveröffentlichungen sehen zu lassen. Sie holte ihren Ordner und war selbst erstaunt, dort nur einen Bericht aus der Erlanger Zeitung vorzufinden. Melissa fragte ich bei meinem Besuch nach den Presseberichten, die ihr unangenehm gewesen seien. Sie sagte, dass sie erst heute über diese durch ihren Vater Kenntnis erlangt habe. Auch wurde nicht gesagt, warum Melissa diese Ruhe nicht in ihrer Familie finden könne, in die sie zurückkehren will (Vermerk über die Anhörung vom 12.02.07, S.1). Auch diese Begründung des Sachverständigen kann eine Trennung des Kindes von seinen Eltern nicht

rechtfertigen.

Das Jugendamt, dem das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht, will, dass Melissa in der Einrichtung verbleibt, und es begründet dies wie folgt: „Es wäre pädagogisch verfehlt und nicht vermittelbar, Melissa vor Fertigstellung des Gutachtens aus der Einrichtung zu nehmen, um dann festzustellen, dass es möglicherweise doch erforderlich ist, sie weiter stationär zu behandeln“ (ebenda).

Diese Begründung ist auch nicht ausreichend, um die weitere Trennung von ihrer Familie zu rechtfertigen. Es geht hier nicht um Pädagogik und Vermittelbarkeit (was immer darunter zu verstehen sein mag), sondern um die Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliege, die nur durch eine Trennung des Kindes von den Eltern verhindert werden könne. Dafür bieten die Ausführungen des Jugendamtes keine Begründung.

Das Gericht hält den Verbleib von Melissa in der Einrichtung „bis zur Fertigstellung des endgültigen Gutachtens (ist) für das Kindeswohl dringend erforderlich“ (Beschluss vom 16.02.07, S.4). Eine Begründung erfolgt nicht. Eine Prüfung milderer Mittel hat auch nicht stattgefunden; §1666a BGB ist verletzt.

Mit der „Begründung“ des Familiengerichtes könnte jederzeit jedes Kind von seinen Eltern getrennt werden. § 1666a BGB wird damit wirkungslos, seiner Schutzfunktion entkleidet, und staatlicher Willkür gegenüber Kindern, Familien und gegenüber den Eltern, denen zuvörderst die Erziehung und Pflege ihrer Kinder obliegt (Art 6 II 1 GG), wird der Weg bereitet.

Die Aufrechterhaltung der Trennung des Kindes von seiner Familie durch das Gericht erstaunt umso mehr, als das Gericht selbst zur gütlichen Einigung die Aufhebung der Trennung von der Familie vorgeschlagen hatte, bei Aufrechterhaltung des bisherigen Beschlusses. Melissa sollte nach Hause entlassen werden, und die Tests und Begutachtungen sollten ambulant erfolgen. Dieser Vorschlag wurde vom Jugendamt abgelehnt - mit der oben genannten Begründung.

III Die Eltern-Kind-Beziehung rechtfertigt keinen Sorgerechtsentzug

Das Wohl des Kindes steht im Mittelpunkt des elterlichen Handelns.

1. Gesundheitliche elterliche Fürsorge

Die Eltern haben Melissas konstitutionelle Besonderheit bemerkt, die von einem Durchschnittsschüler abweicht.

Die Eltern hatten ihre Tochter Melissa wegen ihrer langsamen Art und ihres schnellen Ermüdens dreimal während ihrer Schulzeit - zuletzt in der 7. Klasse - dem Kinderarzt und zweimal einem Neurologen vorgestellt. Die Ärzte stellten jedesmal fest, Melissa sei gesund, ihr fehle nichts und die genannten Symptome gehörten zu ihrer Individualität (Protokoll vom 16.02.07, S. 6). Um dieser Individualität willen haben sie die Hausunterrichtung gewählt.

Beweis: Dr. Leppik, Michael-Vogel-Str. 1c, 91052 Erlangen.

Herr Dr. Leppik wird hiermit von der Schweigepflicht dem Familiengericht gegenüber entbunden.

Hätten die Eltern je den leisesten Verdacht gehegt, dass ihre Tochter seelische Störungen hätte, so hätten sie fachkundige Hilfe in Anspruch genommen. Deswegen ist es für sie keine Frage, Melissa einem Jugendpsychiater vorzustellen, genauso wie sie gemäß ihrer eigenen Beobachtungen Melissa dreimal einem Kinder- und Nervenarzt vorgestellt hatten.

Die Eltern haben bisher ihre 6 Kinder gut erzogen und ärztliche Hilfe in Anspruch genommen, wann immer sie meinten, dass ihren Kindern etwas fehlen könnte. Versäumnisse irgendwelcher Art sind nicht bekannt.

2. Durch diese konstitutionellen Besonderheiten kam es dazu, dass Melissa den Anschluss an den Unterricht teilweise verlor und nicht versetzt wurde. Die Eltern griffen dann auf Wunsch von Melissa ein, nachdem die staatliche Schule auf Melissas Individualität nicht eingegangen war noch Hilfen angeboten hatte. Sie wollten Melissa grundsätzlich für eine Zeit zu Hause unterrichten, um den fehlenden Unterrichtsstoff nacharbeiten zu können. Melissa hatte aber weiterhin selektiv am Schulunterricht teilgenommen, bis die Schulbehörde es ihr untersagte. Das bestehende Schulverhältnis mit dem Gymnasium wollten die Eltern neben der Hausunterrichtung beibehalten und führten deswegen einen erfolglosen Rechtsstreit (AZ des OVG München: 7 ZB 05.2645).

Diesen Rechtstreit hätten die Eltern nie geführt, wenn bei Melissa auch nur Anzeichen einer Schulphobie vorgelegen hätten. Hätte Melissa an einer Schulphobie gelitten, wäre sie nicht noch neben ihrer Hausunterrichtung zu den Musik- und Chorstunden ihres Gymnasiums gegangen.

Die Eltern haben sich bemüht, Melissa die Bildung und die Förderung zuteil werden zu lassen, die die Schule nicht angeboten hat. Die Schule hat nichts unternommen, um Melissa und ihrem Anspruch auf Bildung gerecht zu werden.

Die internationale Bildungspraxis belegt, dass Hausunterrichtung der schulischen Bildung nicht unterlegen, sondern sogar eher überlegen ist, weil sie individuelle, der jeweiligen Begabung entsprechende Bildung ermöglicht.

Die Eltern haben folglich das objektiv geeignete Mittel für Melissas Bildung ergriffen. In den meisten anderen Ländern der Welt, wie z.B. in England, wäre diese Initiative der Eltern begrüßt und erlaubt worden. Deutschland nimmt den Eltern und Schülern die Möglichkeit der individuellen Bildung durch Hausunterrichtung; und zwar nicht nur generell, sondern auch in Ausnahmefällen, wie dem vorliegenden.

Allerdings gibt es erfreulicher Weise dennoch eine Fallgruppe von Schulpflichtigen, der Hausunterrichtung bundesweit zugestanden wird: das sind die Schulverweigerer - besonders aus sozialen Gründen. Sie dürfen mit Hilfe des Flex-Fernschulunterrichtes den externen Hauptschulabschluss machen. Deswegen haben die Eltern von Melissa in der mündlichen Verhandlung am 16.02.07 auf diese Schule hingewiesen und gehofft, auf diese Weise einen Kompromiss zu erreichen, auch wenn Melissa mit diesem Programm unterfordert wäre.

Das Bestreben der Eltern, für die bestmögliche Bildung ihrer Tochter Melissa gemäß ihren

Fähigkeiten zu sorgen, um ihr eine gute Ausgangsposition für ein selbstständiges Leben in unserer Gesellschaft zu ermöglichen, kann nicht als Gefahr für das Kind angesehen werden.

3. Es liegt im Vorgehen der Eltern, nur sehr zurückhaltend mit dem Jugendamt und dem Gericht zu kooperieren, keine Kindeswohlgefährdung vor.

Nach diesen überfallartigen und völlig überraschenden staatlichen Eingriffen in ihre Familie, ihr Elternrecht und in das Persönlichkeitsrecht von Melissa und den daraus gewonnen angeblichen psychologischen Erkenntnissen über ihre Tochter kann von engagierten Eltern, die das Wohl ihres Kindes verwirklicht sehen wollen, keine Kooperationsbereitschaft zu Maßnahmen der Unterbringung ihrer Tochter in eine heilpädagogische Einrichtung erwartet werden.

Die Reaktionen der Eltern auf diese Eingriffe in ihre und Melissas Grundrechte sind aus dem Kampf um das Wohl ihres Kindes verständlich. Sie sind Ausdruck ihrer Elternverantwortung und Liebe zu ihrem Kind. Dass diese Liebe nicht nur einseitig ist, bestätigt Melissa, indem sie allezeit betont hat, dass sie nach Hause will. Sie liebt ihre Eltern und ihre Geschwister und will dorthin zurück. Das hat sie mir auch bei meiner Anhörung am 26.02.07 in Würzburg in der Kinder- und Jugendhilfe des Diakonischen Werks mitgeteilt. Frau Dittrich, die verantwortliche Pädagogin für Melissa in dieser Einrichtung, bestätigte, dass Melissa Heimweh habe.

4. Melissas Loyalität ihren Eltern und ihrer Familie gegenüber ist kein Trennungsgrund (§1666aBGB).

Nach der Stellungnahme des Jugendamtes (vom 15.02.07) muss Melissa von ihrer Familie getrennt werden, weil sie sich loyal gegenüber ihrem Vater und ihrer Familie verhält.

Klar ist nicht, ob die Loyalität selbst schon vom Jugendamt als negativ besetzt angesehen wird oder aber ob der Vater Loyalität nicht verdiene, weil er nach außen „machtvoll, aggressiv und wenig einschätzbar“ erscheine und für die Durchsetzung seiner Rechte und die seiner Familie eintrete, während er sich nach innen „als der liebevolle Vater“ gebe.

Die Zweifel des Jugendamtes an diesem gegensätzlichen Verhalten des Vaters, das man eigentlich von jedem Vater doch erwarten zu dürfen hofft, werden nicht begründet, aber als kindeswohlgefährdend eingestuft - auch wieder ohne Begründung.

Es fehlen hier wiederum wie im ganzen Verfahren Feststellungen, die diese Vermutung des Jugendamtes stützen, nämlich dass sich der Vater nach innen zur Familie so verhalte wie nach außen und dass dieses Verhalten Melissas Kindeswohl verletze.

Melissa sieht ihren Vater ganz anders als das Jugendamt. Das hat sie auch gesagt (). Bei der Anhörung am 26.02.06 in Würzburg bei Melissa sagte sie ihr Vater sei zu Hause anders als gegenüber Menschen, die in ihre Familie eingreifen wollen. Ich fragte sie, ob das Bild zutreffe, dass ihr Vater nach außen ein Löwe und innerhalb der Familie eher ein Lamm sei; da lachte sie und fand den Vergleich treffend.

Melissas Vaterbild, nämlich das eines verständnisvollen und liebenden Vater wird bestätigt.

Als Melissa die Schulsituation nicht mehr für sich förderlich hielt und Hausunterricht als die

geeignete Bildungsmöglichkeit ansah, um gemäß ihrer Anlagen Abitur machen zu können, verschloss sich der Vater diesem Wunsch nicht. Er ging der Sache nach und die Eltern überzeugten sich davon, dass für Melissa - im Gegensatz zu ihren anderen drei schulpflichtigen Kindern - diese Ausnahme gemacht werden muss, um Melissas Individualität gerecht zu werden.

Die Eltern haben diese Erschwernis auf sich genommen und die Hausunterrichtung gewagt und auch bisher gegenüber den Behörden vertreten, weil sie diese für Melissa derzeit noch die beste Bildungsalternative ansehen, um ihrer Langsamkeit und ihr schnelles Ermüden ausgleichen zu können.

Die Eltern erfüllten Melissas Wunsch nach Australien fliegen zu dürfen.

Zweimal versuchte der Vater seine Tochter wieder nach Hause zu holen. Er bat Dr. Schanda in der KJP und Frau Dittrig in Würzburg, Melissa frei zugeben, weil die Trennung von ihrer Familie ein großes Unrecht sei.

4. Das gute Einvernehmen von Vater und Tochter sowie die Loyalität zwischen Melissa und ihren Eltern und Familie werden vom Jugendamt und Sachverständigen als schädlich angesehen. Für sie scheinen 15-jährige nur dann „normale“ Jugendliche zu sein, wenn sie nach ihren eigenen Wünschen leben und ihr Leben selbst bestimmen und selbst strukturieren, ihre Eltern nicht lieben, ihnen widersprechen, gegen sie rebellieren, aber mit der Staatsgewalt in Gestalt von Polizei, Gericht und Jugendamt und Sachverständigen sowie der Verfahrenspflegerin gegen die Eltern kooperieren. Dieser Typus mag auf viele Jugendlichen heute zutreffen, nicht aber auf Melissa.

Melissa liebt und schätzt ihre Familie und sieht sich auch entsprechend in ihrer Familie geliebt, angenommen und toleriert mit all ihren Schwächen und Stärken. Sie will in ihrer Familie leben, die ihr Freiheit und Geborgenheit, Selbständigkeit und Gemeinschaft gibt.

Es fehlen jedwede Feststellungen zu den Behauptungen, dass Melissa durch das Verhalten ihres Vaters eine Selbstwertproblematik habe und kein „von ihr gewünschtes, selbstbestimmtes und selbststrukturiertes Leben“ „in der Gesellschaft und außerhalb der Familie“ führen könne.

Diesen Behauptung widerspricht, dass Melissa, so wie sie selbst sagt, sich selbst für die Hausunterrichtung entschieden habe und diese nun auch seit über 2 Jahren praktiziert.

Ebenso spricht dagegen, dass Melissa einige Monate auf eigenen Wunsch in Australien war - ohne ihre Familie -, und die lange Reise allein gemacht hat.

Für eine durchaus selbstbewusste Schülerin spricht, dass Melissa noch selektiv ihre Schule besucht hatte, als sie bereits ansonsten zu Hause unterrichtet wurde.

Wenn der Sachverständige und das Jugendamt die reduzierte Kooperationsbereitschaft von Melissa kritisieren und darin – so der Sachverständige – ein „oppositionelles Verweigerungssyndrom“ sehen, verkennen sie, dass Melissa sich deswegen so verhält, weil sie eine ganz selbstbewusste Jugendliche ist, die sich selbst und ihre Situation völlig anders einschätzt, als die Vertreter der staatlichen Institutionen. Melissa hält an ihrer Meinung fest - auch gegenüber diesen Vertretern und gibt sie nicht auf.

Melissa ist eine starke Persönlichkeit - im Gegensatz zu ihrer zierlichen und für ihr Alter eher kleinen Gestalt. Das zeigt sich insbesondere darin, dass sie sich weder vom Jugendamt, noch von dem Gericht und auch nicht von Dr. Schanda und ihrer Verfahrenspflegerin vereinnahmen und einschüchtern lässt, sondern an ihrer Meinung festhält, was sie für falsch und schädlich hält. Ihre Ratgeber sind ihre Eltern und ihre Freundin nicht das Jugendamt etc. Diese haben sich über Jahre als zuverlässig bewährt. Melissa weiß hingegen von anderen Hausschulfällen, wie Richter, Verfahrenspfleger und Jugendamt mit den Kindern und Eltern umgegangen sind und zusammengewirkt haben um intakte harmonische Familien auseinander zu reißen. Ihr Misstrauen und ihre reduzierte Kooperationsbereitschaft gegen Jugendamt, Richter, Verfahrenspfleger und Dr. Schanda sind vor diesem Hintergrund verständlich.

C Für die Anordnung der Erstellung eines familienpsychologischen Gutachtens fehlt jedwede Begründung - weil es für eine solche Anordnung auch keine Begründung gibt. Die Anordnung ist aufzuheben.

D Der Beschluss über das Verbot, Melissa außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zu bringen, unter Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 10.000 €, ist aufzuheben.

Das Gericht verkennt, dass es jedem Deutschen frei steht, Deutschland zu verlassen, um in einem anderen Land seinen Wohnsitz zu begründen, um dort - erlaubter Weise - seine Kinder zu Hause zu unterrichten.

Das muss auch für Familie Busekros gelten.

E Die weitere Beschulung von Melissa

Wie das Familiengericht festgestellt hat (Beschluss vom 01.02.07), ist Melissa berufsschulpflichtig.

Nach Art. 39 IV BayEUG können Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsverhältnis allgemein oder im Einzelfall vom Besuch der Berufsschule befreit werden, bei einem Besuch von Vollzeitlehrgängen, die der Vorbereitung auf staatlich geregelte schulische Abschlussprüfungen dienen.

Die Eltern haben mit beigefügtem Schreiben (**Anlage 2**) das Jugendamt - als derzeit für Melissa sorgeberechtigt in Schulangelegenheiten – gebeten, für Melissa beim zuständigen Schulamt einen Antrag auf Befreiung von der Berufsschulpflicht zu stellen. Diese Befreiung von der Berufsschulpflicht ist notwendig, damit Melissa einen Vollzeitlehrgang mit dem Ziel des externen Abiturs bei dem Institut für Lernsysteme (ILS) beginnen kann.

Nach Auskunft des ILS kann Melissa mit dem Fernschulmaterial der 10. Klasse beginnen, sobald die Befreiung von der Schulbehörde vorliegt.

Die Eltern gehen davon aus, dass die Schulbehörden die Befreiung erteilen und Melissa mit

Hilfe dieses Fernschulprogrammes den gewünschten externen Schulabschluss erreicht.

Resumee:

Es liegen keine Voraussetzungen vor gegen die Eltern von Melissa familiengerichtliche Maßnahmen nach §§ 1666 und 1666a BGB zu treffen. Es liegt keine Gefährdung des Kindeswohles vor.

Es wird daher beantragt,

die angefochtenen Beschlüsse aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

G. Eckermann

2 Anlagen

befürchten, dass die Stellungnahme eher ein Gefälligkeitsgutachten ist als eine wissenschaftlich begründete Begutachtung des konkreten Falles.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass bei Melissa „eine emotionale Störung des Kindesalters, eine massive Schulphobie und ein oppositionelles Verweigerungssyndrom“ vorliege. Melissa sei zudem „krankheits- und behandlungsuneinsichtig und sieht sich als gesund und ihr Verhalten als völlig normal an. ... Aufgrund der Schwere der Symptomatik kann die Bereitstellung stabiler und verlässlicher Kontakte zu Gleichaltrigen und erwachsenen Betreuern sowie der Ausbau von Melissas sehr eingeschränkter seelischer Belastbarkeit“ nur durch stationäre Unterbringung in einer heilpädagogisch-therapeutischen Einrichtung gesichert werden. „M. ist nicht in der Lage, ein von ihr gewünschtes, selbstbestimmtes und selbststrukturiertes Leben zu führen. ... Aufgrund der festgestellten klinisch-psychiatrischen Störung weicht Melissa Busekros seit mindestens einem Jahr von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand ab. ... ohne künftige fachkompetente therapeutische Hilfe besteht die Gefahr, dass ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist.“

2.3 Das Gericht hat bislang keine Feststellung dazu getroffen, in welcher Weise genau die Stellungnahme zu ihren Behauptungen gelangt ist. Auch ist bislang Näheres zu der Frage nicht bekannt, wie sich Melissa im Schulunterricht verhalten hat, welche Umstände für sie belastend waren und wie sie die selektive Teilnahme am Schulunterricht empfunden hat. Denn es ist verwunderlich, wenn eine Jugendliche, die unter diesen oben genannten angeblichen Auffälligkeiten leidet, noch einzelne Schulveranstaltungen besucht. Es liegt keine Stellungnahme der Schule vor, aus der sich irgendwelche Anhaltspunkte ergeben, die den Befund des Sachverständigen bestätigen könnten. Es fehlen folglich Tatsachen, die für eine massive Schulphobie sprechen; ebenso werden keine Tatsachen vorgetragen, die auf eine „emotionale Störung des Kindes- und Jugendalters“ hinweisen und die eine starke Selbstwertproblematik begründen könnten. Diese Tatsachen sind hinsichtlich der Frage von Bedeutung, inwieweit das geistige, seelische oder körperliche Wohl von Melissa konkret betroffen ist.

Ebenso wenig ist bislang festgestellt worden, inwieweit sich der Aufenthalt in einer heilpädagogischen Einrichtung auf das Kindeswohl auswirken kann. Dieser Umstand erhält im Streitfall umso größeres Gewicht, als Melissa in einer intakten Familie lebte. Es liegt deshalb nah, dass die Entfernung aus der Familie das geistige und seelische Wohl von Melissa ebenfalls nachteilig und nachhaltig beeinflussen wird. Ob es aus Gründen des Kindeswohls dennoch gerechtfertigt erscheinen wird, den Eltern so weitgehend wie geschehen die elterliche Sorge gemäß § 1666 BGB zu entziehen, lässt sich aufgrund des bisherigen Sachstandes nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit prognostizieren. Bei dieser Sachlage kommt aber der Erlass einer einstweiligen Anordnung mit den in § 1666 a BGB angesprochenen weitreichenden Folge nicht in Betracht.

3. Hinzu kommt, dass der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes auch einer an den Anforderungen des § 1666 a Abs. 1 ausgerichteten Überprüfung nicht standhält. Nach dieser Bestimmung dürfen Maßnahmen, mit denen die Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, nur getroffen werden, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfe, begegnet werden kann.

Das Gutachten ebenso wie das Jugendamt gehen davon aus, dass die Loyalität der

Jugendlichen zu ihrem Vater und zu ihrer Familie letztlich der Grund all der Störungen sei, die das Gericht als vorliegend ansieht. Nach der Stellungnahme des Jugendamtes muss Melissa von ihrer Familie getrennt werden, weil sie sich loyal gegenüber ihrem Vater und ihrer Familie verhält. Klar ist nicht, ob die Loyalität selbst schon vom Jugendamt als negativ besetzt angesehen wird oder aber ob der Vater Loyalität nicht verdient, weil er nach außen „machtvoll, aggressiv und wenig einschätzbar“ erscheine und für die Durchsetzung seiner Rechte und die seiner Familie eintrete, während er sich nach innen „als der liebevolle Vater“ gebe. Wer sich gegen Eingriffe des Staates in seine Familie wehrt, indem er auf die Durchsetzung seiner und der Familie Rechte besteht, beweist damit grundsätzlich, dass seine Familie ihm lieb und wert ist. Er setzt sich nämlich für sie ein, kämpft um sie und versucht, Eingriffe abzuwenden, die er für falsch und nicht begründet hält. Warum sollte ein solcher Vater keine Loyalität verdienen?! Warum soll er innerhalb seiner Familie sich ebenso verhalten wie nach außen hin, wie das Jugendamt vermutet?! Es fehlen hier wiederum wichtige Tatsachen, die diese Vermutung des Jugendamtes stützen würden, nämlich dass sich der Vater nach innen zur Familie so verhalte wie nach außen. Aus den Darstellungen von Melissa ergibt sich gerade ein anderes Bild, nämlich das eines rücksichtsvollen Vaters, der auf die Belange seines Kindes eingeht. Als Melissa für sich die Schulsituation für so belastend hielt, dass sie die Schule nicht mehr besuchen und lieber zu Hause unterrichtet werden wollte, verschloss sich der Vater diesem Wunsch nicht, weil er davon überzeugt war und ist, dass die Hausunterrichtung für Melissa die richtige Beschulung ist, die ihrem Kindeswohl entspricht. - Melissa steht mit ihrer Schulnot nicht allein. Die Schule macht heute vielen Kindern große Not. Das zeigt sich insbesondere an der wachsenden und großen Zahl der Schulschwänzer – ebenso wie an den Schülern, die die Belastung der Schule bereits schon in der Grundschule nur noch mit Medikamenten ertragen können. Die Gewalt an den Schulen ist ein weiterer Punkt, der vielen Schülern Not bereitet, so dass sie Angst haben, die Schule zu besuchen. Andere quälen sich durch die Schulzeit, und wieder andere bringen sich um (Emsdetten). Melissa gehört zu der kleinen Gruppe, die aus der heutigen Schulsituation eine Konsequenz gezogen hat, die für Schüler im Ausland völlig legitim ist. Hausunterricht ist weltweit eine Alternative zum staatlichen und privaten Schulunterricht. Dass der Vater Melissas Schulnot erkannt und ihrem Wunsch nach Hausunterrichtung entsprochen hat, spricht für einen verantwortungsvollen Vater, dem das Wohl seines Kindes über die Schulbesuchspflicht geht.

Es fehlen Tatsachen, die eine gegenteilige Interpretation – eben im Sinne des Jugendamtes – belegen. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass ein Verhalten des Vaters die behaupteten Störungen verursachen würde. Jugendamt, Gutachter und Gericht behaupten, dass Melissa durch das Verhalten ihres Vaters eine Selbstwertproblematik habe, kein „von ihr gewünschtes, selbstbestimmtes und selbststrukturiertes Leben“ „in der Gesellschaft und außerhalb der Familie“ führen könne. Dieser Behauptung steht entgegen, dass Melissa, so wie sie selbst sagt, sich selbst für die Hausunterrichtung entschieden habe und diese nun auch seit über 2 Jahren praktiziere. Ebenso spricht dagegen, dass Melissa 5 Monate in Australien war, ohne ihre Familie, und diese Reise auch selbst und allein gemacht hat. Für eine durchaus selbstbewusste Schülerin spricht, dass sie noch selektiv ihre Schule besucht hat, sich also nicht gescheut hat, für bestimmte Stunden am Schulunterricht teilzunehmen.

Wenn der Sachverständige und das Jugendamt die Kooperationsbereitschaft von Melissa kritisieren und darin – so der Sachverständige – ein „oppositionelles Verweigerungssyndrom“ sehen, verkennen sie, dass Melissa eine ganz selbstbewusste Jugendliche ist, die ihre Situation völlig anders einschätzt und dies auch dem Jugendamt und dem Sachverständigen gegenüber zum Ausdruck bringt - und an ihrer Meinung festhält.

Wenn der Sachverständige meint, bei Melissa läge eine Selbstwertproblematik im Vordergrund, so ist dies gänzlich unverständlich bei dem Verhalten, das Melissa in dem bisherigen Verfahren gezeigt hat. Melissa ist eine reife Person, die die erstaunliche Kraft hat, sich nicht von der Position des Sachverständigen oder der des Jugendamtes einschüchtern zu lassen. Aus ihrem Verhalten kann auch nicht geschlossen werden, dass sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gegenüber ihren Altersgenossen um 1 Jahr zurückgeblieben wäre. Ihr Verhalten spricht vielmehr dafür, dass sie reifer ist als ihre Jahrgangsstufe. Dies scheint auch der Sachverständige zu bestätigen, wenn er in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, Melissa sei auf der Station aufgeblüht, „sie konnte als pubertierende 15-Jährige erlebt werden“; sie verhielt sich also altersgemäß. Diese Aussage spricht dafür, dass sich Melissa nach ihrem Schock von der zweimaligen überfallartigen Entfernung aus ihrer Familie erholt hat und sich altersgemäß gezeigt hat.

Die Verkennung von Melissa – d.h. die völlig einseitige Interpretation ihres Verhaltens - beruht auf einem Familienverständnis, das der heute herrschenden Meinung entspricht, nämlich: die emanzipierte Familie, die nichts anderes ist als Familie in Auflösung. In diesen Familien sind die Kinder von den Eltern emanzipiert und die Frau von ihrem Mann. In dieses Familienbild passt das Verhalten von Melissa nicht. Sie liebt ihren Vater; sie teilt auch in den Schulfragen ebenso wie in der Beurteilung der Vorgehensweise des Gerichtes, des Jugendamtes und des Sachverständigen die Meinung ihres Vaters. Dies darf sie. Es gibt keine für alle verbindliche Regelung für das Innenverhältnis in einer Familie. Genau das wollen aber das Jugendamt und der Sachverständige suggerieren. Nach ihren Vorstellungen sind 15-Jährige ohne klinisch-psychiatrische Befunde, wenn sie ihren Eltern widersprechen, gegen sie rebellieren, aber mit der Staatsgewalt in Gestalt von Polizei, Gericht, Jugendamt und Sachverständigen gegen die Eltern kooperieren. Dies mag bei den überwiegenden Jugendlichen der Fall sein, aber nicht bei Melissa.

Es ist also offensichtlich, dass das Gericht, das Jugendamt und der Sachverständige von einem Familienbild ausgegangen sind, das für die Familie Busekros nicht zutreffend ist. Ihre Beurteilung von Melissa beruht darauf. Geht man von der Familiensituation in der Familie Busekros aus – und davon muss ausgegangen werden, um dem konkreten Kindeswohl entsprechen zu können –, ist Melissa ein normales junges Mädchen, ohne klinisch-psychiatrische Befunde, wie man sie(?Befunde?) in entsprechenden Familien findet.

Die Schulproblematik rechtfertigt die getroffenen Maßnahmen nicht. Es gehört zum allgemeinen Wissen, dass Kindern, die zu Hause unterrichtet werden, in aller Regel nichts fehlt (Anlage 1). So fehlt auch Melissa nichts. Sie bereitet sich auf einen externen Schulabschluss vor - durch Nutzung der verschiedensten Bildungsmöglichkeiten (Fernschulmaterial und Volkshochschule). Es ist bekannt, dass z.B. sozial bedingte Schulverweigerer durch Fernunterricht – durch die Flex-Fernschule – zum Hauptschulabschluss geführt werden. Der Fernunterricht hat sich in diesem Bereich bewährt. Jugendliche, die keinen Schulabschluss je erlangt hätten, können sich diesen zu Hause durch das Fernunterrichtsmaterial individuell erarbeiten.

Nach dem in § 1666 a BGB niedergelegten Rechtsgedanken kommt indes der Erlass einer einstweiligen Anordnung des hier in Rede stehenden Inhalts, wenn die zuständige Behörde mit der erforderlichen Nachhaltigkeit jedoch im Ergebnis vergeblich versucht hat, Maßnahmen zu treffen, oder wenn konkrete – über die Feststellung der bloßen Verweigerungshaltung der Eltern hinausgehende – Tatsachen ersichtlich sind, die die Annahme rechtfertigen, dass derartige Maßnahmen jedenfalls fruchtlos bleiben werden.

Zu diesen Maßnahmen hätte gehört, dass die Schulbehörde Melissa der Schule zugeführt bzw. mit den Eltern ein Konzept entwickelt hätte, das dem konkreten Kindeswohl mehr Rechnung trägt als die bloße Durchsetzung der Schulbesuchspflicht. Bereitschaft zur gemeinsamen Entwicklung eines derartigen Konzepts haben die Eltern mehrmals gezeigt.

Demnach können die angefochtenen Entscheidungen nicht aufrecht erhalten bleiben. Das führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen.

entspricht. Danach ist die Familie in Auflösung begriffen, weil jeder von jedem emanzipiert ist: die Frau von ihrem Mann, die Kinder von Vater und Mutter. Die Familie Busekros ist keine emanzipierte Familie. Im Gegenteil: Die Familienmitglieder stehen loyal zueinander und respektieren einander. Das Jugendamt geht davon aus, dass der Vater

Die im Gutachten behaupteten Befunde sind nicht schlüssig vorgetragen. An Beweisen fehlt es gänzlich.

einen Menschen nach einer solch traumatischen Maßnahme wie der Polizeieinsatz es für Melissa sein musste, ein authentisches Gutachten zu erstellen